



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf, Nr: SI/06GV/2015/24

Sitzungstermin: Dienstag, 13.10.2015, Uhr

Ort, Raum: Luise-Reuter-Haus Roggenstorf, 23936 Roggenstorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Tagesordnung
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.09.2015
- 6 Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern **VO/06GV/2015-107**
- 7 Beschluss über den Standort des Wertstoffcontainers in Roggenstorf **VO/06GV/2015-110**
- 8 Baumaßnahme Ländl. Wegebau Tramm - Beisendorf, Beratung und Beschluss zu Planungsleistungen **VO/06GV/2015-111**
- 9 Beratung und Beschluss zu Planungsleistungen, Ausbau der Lübecker Straße in Tramm **VO/06GV/2015-112**
- 10 Antrag des Mallentiner SV 64 e.V. auf finanzielle Zuwendung für das Jahr 2015 **VO/06GV/2015-094**
- 11 Beschluss über die Anschaffung von Schaukästen **VO/06GV/2015-114**
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Information über die Vergabe eines Auftrags Baumpflege in Rankendorf **VO/06GV/2015-113**
- 14 Neubau Garagenhalle und Gestaltung der Freiflächen am Luise-Reuter Haus - Beschluss zur Auftragsvergabe der Planungsleistungen **VO/06GV/2015-109**
- 15 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Straathof
Bürgermeister

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2015-107
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.08.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Entschädigung für die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
13.10.2015	Hauptausschuss Roggenstorf Gemeindevertretung Roggenstorf	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- oder Abstimmungsämtern eine Aufwandsentschädigung von **50,00 Euro** auszureichen.

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2003 stand den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres jeweiligen Amtes eine Aufwandsentschädigung von 16,00 Euro zu. Mit Beschluss vom 03. Juni 2004 erhöhte die Gemeindevertretung Roggenstorf die auszureichende Aufwandsentschädigung auf 25,00 Euro. Seit dem sind zehn Jahre vergangen und die neue Landes- und Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2011 (LKWO M-V) billigt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 den Inhaberinnen und Inhabern von Wahlämtern für die Ausübung ihres Amtes jetzt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 Euro zu. Dieser Betrag kann nach § 14 Absatz 1 Satz 2 LKWO M-V durch einen Beschluss der Gemeindevertretung erhöht werden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen jeweils für den ganzen Wahl(sonn)tag, der bei Kommunalwahlen auch bis 23.00 Uhr dauern kann, zur Verfügung stehen. Für diesen verantwortungsvollen ehrenamtlichen Einsatz zur Wahrung der Demokratie finden sich aber leider immer weniger Freiwillige. Es sollte daher über eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung als zusätzlichem Anreiz für die Wahrnehmung dieser Ehrenämter nachgedacht werden.

Der Hauptausschuss sowie der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land haben in ihren Sitzungen vom 21.09.15 und 05.10.15 eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes in Höhe von 50 € beschlossen.

Auf der Grundlage der umfangreichen Diskussion dazu empfiehlt der Amtsausschuss, auch in allen Gemeinden an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahl- und Abstimmungsämtern eine einheitliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro auszureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Besetzung der Wahlvorstände von 7-9 Personen, die eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € erhalten, ist bei einer Wahl im Jahr mit Mehraufwendungen zwischen 175,00 Euro und 275,00 Euro jährlich zu rechnen. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses ist Bestandteil der Amtsumlage und deshalb nicht genau zu beziffern.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2015-110	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 01.10.2015	Verfasser: Holger Janke
Beschluss über den Standort des Wertstoffcontainers in Roggenstorf			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
13.10.2015	Gemeindevertretung Roggenstorf		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Wertstoffcontainer in Roggenstorf

1. an die Buswendeschleife auf das eigene Grundstück, das Flurstück 13, Flur 2, Gemarkung Roggenstorf, oder
2. direkt an die Kreisstraße, gegenüber dem Wohnhaus in der Fritz-Reuter-Str. 33 auf das Grundstück des Landkreises, das Flurstück 32/1, Flur 1, Gemarkung Roggenstorf,

zu verlegen

Sachverhalt: Die Wertstoffcontainer sollen aus optischen Gründen umzäunt und asphaltiert werden. Der vorhandene Standort lässt keine Pflasterung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter dem Produktsachkonto: 56101-096-020 sind für 2015 8.000 € bereitgestellt worden.

Anlage/n: Lageplan

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Bearbeiter: AG63

Auszug aus dem
Katasteramt
© Vermessungs- und
Katasterämter MV

Datum:
30.09.2015

Maßstab:
1:500

VMSCHAAG I



Bearbeiter: AG63

Auszug aus dem
Katasterkartenwerk
© Vermessungs- und
Katasterbehörden MV

Datum:
30.09.2015

Maßstab:
1:500



Handwritten signature in blue ink: M. SCHLUBER 2

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2015-111
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.10.2015 Verfasser: Holger Janke
Baumaßnahme Ländl. Wegebau Tramm - Beisendorf, Beratung und Beschluss zu Planungsleistungen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
13.10.2015	Gemeindevertretung Roggenstorf	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Roggenstorf beschließt, das aktualisierte Angebot der „Merkel Ingenieur Consult“ Schwerin vom 02.10.2015 zur Projektfortführung anzunehmen, um die Fördermittelanträge aktualisieren zu können.

Sachverhalt: Es besteht ein Ing.-Vertrag mit dem Ing.-Büro Merkel Consult Schwerin vom 06.06./25.05.2000. Die darin enthaltenen Bedingungen sind zum Teil überholt und bedürfen einer Anpassung der vereinbarten Währung und Anpassung auf die Kostensätze der HOAI 2013.

Die bereits vereinbarten Prozentsätze der einzelnen Leistungsphasen und die Honorarzone I bleiben unverändert. Somit ergibt sich für die Gemeinde Roggenstorf ein sehr moderates Angebot.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter dem Produktsachkonto 54101-096-019 stehen im HH 2015 10.000,00 € zur Verfügung.

Anlage/n: Ing.-Vertrag vom 06.06./25.05.2000 und Ergänzungsangebot vom 02.10.2015

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Ingenieurvertrag

über Leistungen bei Verkehrsanlagen für kommunale Auftraggeber

Zwischen dem/der Gemeinde Roggenstorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wille

in (Straße und Ort)

diese(r) vertreten durch Amt Grevesmühlen Land (Bauamt)

in Karl-Marx-Straße 7, 23936 Grevesmühlen
(Straße und Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem/den (Beratenden)* Ingenieur(en)¹⁾

Merkel Ingenieur Consult Schwerin

in Platz der Jugend 1, 19053 Schwerin
(Straße und Ort)

vertreten durch Dipl.-Ing. W.-M. Dahl

in Platz der Jugend 1, 19053 Schwerin
(Straße und Ort)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

*** Anmerkung:** Der Zusatz (Beratender) darf nur bei Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geführt werden, sonst streichen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen für die Verkehrsanlage(n)

Gemeindestraße Tramm - Beisendorf

(Tramm Ausbau)

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

1.2 Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Bauabschnitten:

1.2.1 _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.3 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme¹⁾

in einem Zuge durchzuführen

je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten wie folgt durchzuführen:

Bauabschnitte 1.2.1 in der Zeit vom _____ bis _____

Bauabschnitte 1.2.2 in der Zeit vom _____ bis _____

Bauabschnitte 1.2.3 in der Zeit vom _____ bis _____

¹⁾ Genaue Bezeichnung.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1 die Honorarordnung der Architekten und der Ingenieure – HOAI – in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung
 2.2 die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag – AVI – (Anlage 1)
 2.3 das Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff. BGB
 2.4 Vorläufige Honorarermittlung (Anlage 2)
-
-

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 genannten Leistungen die Leistungsphasen 3-10
 3.2 Im übrigen ist beabsichtigt, noch weitere Leistungen zu übertragen, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
 3.3 Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.
 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Vorhabens weitere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von längstens 6 Monaten überträgt.
 3.5 Aus der stufen- oder abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 55 und 57 HOAI zu erbringen:

~~4.1 Grundlagenormittlung~~

~~Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung dieser Leistungsphase~~

~~4.2 Vorplanung~~

~~Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung dieser Leistungsphase~~

4.3 Entwurfsplanung

Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme ^{von} der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung ~~dieser Leistungsphase~~

4.4 Genehmigungsplanung

Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme ^{von} der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung ~~dieser Leistungsphase~~

4.5 Ausführungsplanung

Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme ^{von} der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung ~~dieser Leistungsphase~~

4.6 Vorbereitung der Vergabe

Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung ~~dieser Leistungsphase~~

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

4.7 Mitwirkung der Vergabe

Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung dieser Leistungsphase

4.8 Bauoberleitung

4.8.1 Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung dieser Leistungsphase

~~4.8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet/nicht verpflichtet¹⁾, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Verkehrsanlage(n) ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung.~~

4.8.3

(ergänzende Vereinbarungen)

4.9 Objektbetreuung und Dokumentation;

Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme der Grundleistung(en)²⁾ / daneben als Besondere Leistung dieser Leistungsphase

4.10 Örtliche Bauüberwachung, § 57 HOAI

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1 Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder läßt sie in seinem Auftrag erbringen:

– Bereitstellen folgender Planunterlagen:

5.1.1 Katasterpläne

5.1.2

5.1.3

– Bereitstellen sonstiger Unterlagen:

~~– Vorvielfältigungen von Zeichnungen, Leistungsverzeichnissen und Berechnungen;~~

– Festlegen der Vergabeart, Auswahl der Firmen, Mitwirkung bei Verhandlungen mit Bietern; Auftragserteilung;

– Sachliche Feststellung und Kassenreifmachen der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen;

– Zahlungen;

– Führen der Haushaltsüberwachungslisten und Abschlagszahlungsbücher.

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten Beteiligten erbracht:

_____ durch _____

_____ durch _____

_____ durch _____

1) Genaue Bezeichnung.

2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 6 Termine/Fristen

Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- 6.1 ~~für die Vorplanung nach 4.2 _____ Wochen nach Vertragsabschluss;~~
 6.2 für die Entwurfsplanung nach 4.3 6 Wochen nach ~~Anerkennung der Vorplanung;~~ Auftragserteilung der Lph
 6.3 für die Leistungen nach 4.8 und/oder²⁾ 4.10 wird unter Berücksichtigung der Bauzeit eine Frist von 12 Monaten vorgesehen.
 6.4 _____

§ 7 Honorarermittlung

7.1 Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:

7.1.1 für die Leistungen 4.1 bis 4.4 die gemäß § 52 (2) HOAI anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung/~~Kostenschätzung¹⁾~~

7.1.2 für die Leistungen 4.5 bis 4.7 die nach HOAI anrechenbaren Kosten der Kostenfeststellung/~~Kostenberechnung²⁾~~

7.1.3 für die Leistungen nach 4.8 und 4.9 die Kostenfeststellung gemäß § 52 (2) HOAI

~~7.1.4 Für die technisch/gestalterisch mitzuverarbeitende Bausubstanz werden nach § 10 (3a) HOAI in Verbindung mit § 52 (3) HOAI DM _____ als zusätzliche anrechenbare Kosten zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage(n)¹⁾ des § 1 vereinbart.²⁾~~

7.1.5 folgende Honorarzonen gemäß §§ 53, 54 HOAI:

Verkehrsanlage	Honorarzone
1. <u>Straßen und Wege</u>	<u>I, eins - Mindestsatz</u>
2. _____	_____
3. _____	_____

7.1.6 folgende Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen

Grundlagenermittlung	4.1	<u>0,0</u>	v. H.
Vorplanung	4.2	<u>0,0</u>	v. H.
Entwurfsplanung	4.3	<u>8,0</u>	v. H.
Genehmigungsplanung	4.4	<u>2,0</u>	v. H.
Ausführungsplanung	4.5	<u>10,0</u>	v. H.
Vorbereitung der Vergabe	4.6	<u>10,0</u>	v. H.
Mitwirkung bei der Vergabe	4.7	<u>5,0</u>	v. H.
Bauoberleitung	4.8	<u>15,0</u>	v. H.
Objektbetreuung und Dokumentation	4.9	<u>3,0</u>	v. H.
gesamt		<u>53,0</u>	v. H.

7.1.7 Leistungen für die örtliche Bauüberwachung nach 4.10

– nach § 57 (2) Satz 1 HOAI 2,3 v. H. der anrechenbaren Kosten²⁾

– nach § 57 (2) Satz 2 HOAI _____ DM als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit.²⁾

~~7.2 Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen nach § 59 HOAI~~

~~Für die Verkehrsanlage(n)¹⁾ nach § 1 wird eine Erhöhung des Honorars um 33 v. H./ _____ v. H.²⁾ vereinbart.~~

~~7.3 Zuschlag für Instandhaltungen und Instandsetzungen nach § 60 HOAI~~

~~Für die Verkehrsanlage(n)¹⁾ nach § 1 wird eine Erhöhung des Honorars um 50 v. H./ _____ v. H.²⁾ vereinbart.~~

1) Genaue Bezeichnung.

2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

7.4 Als Honorarsatz gemäß § 4 HOAI wird auf dieser Grundlage der Mittelsatz $\pm \frac{0,0}{\dots}$ v. H. des Honorarrahmens vereinbart, wobei der Honorarrahmen die Differenz zwischen dem Mittelsatz und dem Mindest- bzw. Höchstsatz darstellt.

~~7.5.1 Die Besonderen Leistungen aus dem Leistungsbild des § 55 HOAI werden wie folgt honoriert:~~

Leistungsphase	i. H. vom Grundhonorar
4.1 Grundlagenermittlung	v. H./DM _____
4.2 Vorplanung	v. H./DM _____
4.3 Entwurfsplanung	v. H./DM _____
4.4 Genehmigungsplanung	v. H./DM _____
4.5 Ausführungsplanung	v. H./DM _____
4.6 Vorbereitung der Vergabe	v. H./DM _____
4.7 Mitwirkung bei der Vergabe	v. H./DM _____
4.8 Bauoberleitung	v. H./DM _____
4.9 Objektbetreuung und Dokumentation	v. H./DM _____

7.5.2 Die weiteren Besonderen Leistungen³⁾ werden wie folgt honoriert:

Entwurfs- und Bauvermessung gemäß Anlage 2

7.6 Für den Fall der Vergütung bestimmter Leistungen nach Zeitaufwand sind als Stundensätze gemäß § 6 (2) HOAI vereinbart:

7.6.1 für den Ingenieur oder seinen Vertreter	<u>125,00</u>	DM/Stunde
für Mitarbeiter des Ingenieurs	<u>95,00</u>	DM/Stunde
für Technische Zeichner	<u>65,00</u>	DM/Stunde

7.6.2 Die Leistung richtet sich nach den Stundenbelegen, deren ~~Nachweis/Abrechnung~~²⁾ ~~monatlich/vierteljährlich~~²⁾ erfolgen soll.

7.6.3 Dauert die Durchführung des Vertrages länger als 12 Monate, so ist eine Anpassung der Stundensätze zu vereinbaren.

~~7.6.4 Wird ein Pauschalhonorar auf der Grundlage des Zeithonorars vereinbart, erfolgt die Anpassung des Pauschalhonorars, wenn der zugrunde gelegte Zeitaufwand um mehr als 10 v. H. überschritten wird, und zwar in Höhe des zusätzlichen Zeitaufwandes.~~

7.7 Planungsänderung und Unterbrechung

7.7.1 Wird die Entwurfsbearbeitung auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. mit seinem Einverständnis nicht unwesentlich geändert oder werden weitere Besondere oder zusätzliche Leistungen erforderlich, so ist über Leistungsumfang und die Höhe der Vergütung schriftlich eine diesen Vertrag ergänzende Vereinbarung zu treffen.

7.7.2 Wird die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so hat der Ingenieur Anspruch auf eine Zahlung in der in § 9 bestimmten Höhe.

Wird die Vertragserfüllung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlangt, so ist die geleistete Zahlung mit einem dann zu vereinbarenden Teil auf das weitere Honorar anzurechnen.

7.8 Abschlagszahlungen

7.8.1 Abschlagszahlungen können gemäß § 8 (2) HOAI für erbrachte Leistungen nach § 3 AVI gefordert werden.

7.8.2 Wird ein gesonderter Zahlungsplan nach § 3 (1) AVI aufgestellt, so ist er Gegenstand dieses Vertrages.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ Zum Beispiel vermessungstechnische Leistungen nach Teil XIII HOAI.

7.9 Nebenkosten

~~7.9.1 Die Nebenkosten nach § 7 (2) HOAI werden wie folgt abgerechnet:~~

~~gemäß Nr. 1 auf Nachweis/pauschal²⁾ mit _____~~

~~gemäß Nr. 2 auf Nachweis/pauschal²⁾ mit _____~~

~~gemäß Nr. 3 auf Nachweis/pauschal²⁾ mit _____~~

~~gemäß Nr. 4 auf Nachweis/pauschal²⁾ mit _____~~

~~gemäß Nr. 5 auf Nachweis/pauschal²⁾ mit _____~~

~~gemäß Nr. 6 auf Nachweis/pauschal²⁾ mit _____~~

~~gemäß Nr. 7 auf Nachweis/pauschal²⁾ mit _____~~

7.9.2 Sonstige Nebenkosten nach § 7 (1) HOAI werden pauschal mit 5,0 % vom Honorar erstattet.

~~7.9.3 Es wird vereinbart, daß bei Reisen nach § 7 (2) Nr. 4 HOAI die nachgewiesenen Fahr- und Wartezeiten des Auftragnehmers mit den Stundensätzen gemäß § 7.4 vergütet werden.~~

7.9.4 _____

7.9.5 Nebenkosten sind nach § 8 Abs. 3 HOAI jeweils auf Nachweis fällig. Für Nebenkosten, für die eine pauschale Abrechnung vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsabwicklung:

7.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren und Nebenkosten nicht enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt (§ 9 (1) Satz 1 HOAI).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

– für Personenschäden 1,0 Mio DM

– für sonstige Schäden 0,5 Mio DM

§ 9 Kündigung

9.1 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (vgl. Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag – AVI – § 7), erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen beziehungsweise unter Berücksichtigung anderweitig erlangten Erwerbs. Die ersparten Aufwendungen werden mit --- / --- v. H. für die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

** Anmerkung: Der Pauschalsatz für ersparte Aufwendungen muß angemessen sein. Er muß sich nach Auftragslage und Zeitpunkt der Kündigung richten und der Vergütung entsprechen, die ohne diese Vereinbarung geschuldet wäre.*

9.2 Für die noch nicht erbrachten Leistungen nach 4.5 (Ausführungsplanung), 4.6 und 4.7 (Leistungen für die Vergabe), 4.8 (Leistungen für die Bauoberleitung) und 4.10 (Örtliche Überwachung) erhält der Auftragnehmer Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 10 Verjährung

10.1 Die Verjährungsfrist wird auf zwei Jahre festgesetzt.²⁾

~~10.2 Die Verjährungsfrist wird auf _____ Jahre festgesetzt, längstens aber auf 5 Jahre.²⁾~~

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen

Beauftragt werden zunächst nur die Leistungsphasen 3 und 4 HOA1. Die Beauftragung für die restlichen Leistungsphasen erfolgt in Abhängigkeit von der Bereitstellung der Fördermittel.

§ 12 Einbeziehung der AVI

Die Vertragsparteien haben von den beigelegten Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI) Kenntnis genommen und sind mit ihrer Geltung einverstanden.

Ausgefertigt

Auftraggeber

06.06.2000
(Ort und Datum)


(Unterschrift, Dienstsiegel)



Auftragnehmer

Schwerin, 25.05.2000
(Ort und Datum)

(Unterschrift)

merkel
Ingenieur consult

19053 Schwerin
Platz der Jugend 1
Telefon 0385 / 55 54 77
Telefax 0385 / 55 54 79

Dipl.-Ing. Wolfgang Merkel
Beratender Ingenieur VDI BDB

24105 Kiel, Bismarckallee 1
Telefon 0431 / 33 93 10
Telefax 0431 / 33 72 69

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI)

Der Ingenieur übt seinen Beruf unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen aus. Er ist treuhänderischer Sachwalter des Auftraggebers. Deshalb setzt das Vertragsverhältnis ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien voraus. Hieraus ergeben sich die nachstehend vereinbarten beiderseitigen Rechte und Pflichten, die Bestandteil des Ingenieurvertrages sind.

§ 1 Rechte und Pflichten

(1) Der Ingenieur ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen, es sei denn, die Vertragspartner haben sich auf einen anderen technischen Standard geeinigt. Außerdem ist der Ingenieur verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat er den Auftraggeber, soweit erforderlich, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch eine genaue Kostenermittlung und Kostenverfolgung. Wenn für den Ingenieur erkennbar wird, daß die erwarteten Baukosten überschritten werden, ist er verpflichtet, davon unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten.

(2) Nach Beendigung seiner Leistung und deren Honorierung hat der Ingenieur auf Verlangen des Auftraggebers diesem die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen auszuhändigen. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren. Diese Frist kann dadurch verkürzt werden, daß der Ingenieur dem Auftraggeber die Unterlagen unter Hinweis darauf anbietet, daß eine Vernichtung der Unterlagen erfolgen wird, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb einer zumutbaren Frist die Unterlagen übernommen oder einer vorzeitigen Vernichtung der Unterlagen widersprochen hat.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Weisungen an die übrigen am Bau Beteiligten darf er – soweit Aufgabenbereiche des Ingenieurs betroffen sind – nur mit dessen Einvernehmen erteilen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Ingenieur Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die die Vertragsleistungen und deren Honorierung betreffen.

§ 2 Vertretung

(1) Der Ingenieur ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen seines Auftrages berechtigt und verpflichtet.

(2) Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf er nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug besteht und das Einverständnis des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 3 Zahlungen

(1) Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Ingenieurs zu Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die Nebenkosten.

(2) Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8, für Besondere Leistungen und etwaige zusätzliche Leistungen wird fällig, wenn der Ingenieur die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlußrechnung bzw. Honorarteilschlußrechnung für diese Leistungen vorgelegt hat. Entsprechendes gilt bei Leistungen für Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen auch bezüglich des Honorars für die örtliche Bauüberwachung.

(3) Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphase 9 wird nach deren Erbringung fällig; Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung und/oder der Erstattung der Nebenkosten in Verzug, so gilt die im Ingenieurvertrag getroffene Regelung.

(5) Eine Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch des Ingenieurs ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 4 Haftung

(1) Der Ingenieur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen beschränkt sich seine Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die im Vertrag vereinbarte Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Für Schäden, die ausnahmsweise nicht versicherbar sind, haftet der Ingenieur bis zur Höhe des Honorars für die Leistungsphase, in die die Pflichtverletzung fällt. Die Haftung des Ingenieurs für zugesicherte Eigenschaften wird durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Mängel der Leistung müssen nach Feststellung unverzüglich dem Ingenieur schriftlich angezeigt werden. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, daß ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers beschränken sich zunächst auf eine kostenlose Nachbesserung der Arbeitsergebnisse. Erfolgt eine Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

(3) Die Haftung des Ingenieurs erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehung ein Dritter mitverschuldet hat, gegen dessen Beauftragung durch den Auftraggeber der Ingenieur begründete Bedenken geltend gemacht hatte.

Wird der Ingenieur wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter einzustehen hat, kann er verlangen, daß der Auftraggeber gemeinsam mit ihm sich außergerichtlich bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung der Ansprüche auf Nachbesserung und Gewährleistung bemüht.

§ 5 Verjährung

(1) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Ingenieur, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von 2 Jahren, sofern vertraglich keine andere Frist vereinbart wird, längstens aber in 5 Jahren. Verjähren die Ansprüche des Auftraggebers gegen die übrigen an der Planung und Ausführung des Objekts/der Objekte Beteiligten zu einem früheren Zeitpunkt, so endet auch die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag zum gleichen Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Ingenieur den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(2) § 196 Nr. 7 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistung; bei Leistungen nach Teil VII HOAI unter Einschluß auch der nach § 57 zu erbringenden Leistung der örtlichen Bauüberwachung; § 3 (2) AVI bleibt unberührt.

(4) Für Leistungen, die danach zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.

§ 6 Urheberrecht

(1) Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.

(2) Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Planung für ein anderes als das Vertragsobjekt zu nutzen.

(3) Der Auftraggeber ist, auch nach Honorierung der Entwurfsplanung, nicht berechtigt, die weitere Planung ohne Mitwirkung des Ingenieurs zu vollenden.

(4) Wesentliche Änderungen des Bauwerkes oder der Anlagen sind ohne Mitwirkung des Ingenieurs unzulässig, es sei denn, seine Mitwirkung wäre für den Auftraggeber unzumutbar.

(5) Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Ingenieur bearbeiteten Objektes nur unter dessen Namensangabe berechtigt.

§ 7 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Wird er aus einem Grund gekündigt, den der Ingenieur zu vertreten hat, so steht ihm ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.

(3) Im Falle der Kündigung des Vertrages gemäß § 649 Satz 1 BGB gilt die im Ingenieurvertrag hierzu getroffene Regelung.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht

Soweit der Ingenieur für mögliche Ansprüche des Auftraggebers außer der Haftpflichtversicherung entsprechende Sicherheiten – z. B. Bankbürgschaft – nachweist, übt der Auftraggeber ein ihm etwa zustehendes Zurückbehaltungsrecht nicht aus.

§ 9 Schlußbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Honorarordnungen oder einer neueren Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden beide Vertragsparteien hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen über eine angemessene Anpassung verhandeln, sofern im Vertrag keine Regelung getroffen wurde.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, daß diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem Willen der Vertragspartner im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Vorläufige Honorarermittlung

Auftraggeber: Gemeinde Roggenstorf

Projekt: Ausbau Gemeindestraße „Tramm – Beisendorf“

1. Straßenbau

1.1	Herstellungskosten netto	:	350.000,00 DM
1.2	Honorarzone HOAI, § 54	:	I, Mindestsatz
1.3	Honorarsatz HOAI, § 56, Abs. 2 / 96	:	23.860,00 DM

1.4 Leistungen

1	Grunlagenermittlung	:	0,0 %
2	Vorplanung	:	0,0 %
3	Entwurfsplanung, anteilig	:	8,0 %
4	Genehmigungsplanung, anteilig	:	2,0 %
5	Ausführungsplanung, anteilig	:	10,0 %
6	Vorbereitung der Vergabe	:	10,0 %
7	Mitwirkung bei der Vergabe	:	5,0 %
8	Bauoberleitung	:	15,0 %
9	Objektbetreuung	:	3,0 %
Summe 1 bis 9		:	53,0 %

1.5 Honorarberechnung1.5.1 Planung

23.860,00 DM	x	53,0 %	=	12.645,80 DM
--------------	---	--------	---	--------------

1.5.2 Örtliche Bauleitung

350.000,00 DM	x	2,3 %	=	8.050,00 DM
Zwischensumme				20.695,80 DM

1.5.3 Nebenkosten

20.695,80 DM	x	5,0 %	=	1.034,79 DM
Zwischensumme				
21.730,59 DM	x	16 % MwSt	=	3.476,89 DM

Gesamthonorar - Straßenbau	:	25.207,48 DM
-----------------------------------	---	---------------------

aufgestellt: Merkel Ingenieur Consult, Büro Schwerin, 25.05.2000

Merkel Ingenieur Consult · Platz der Jugend 1 · 19053 Schwerin

Gemeinde Roggenstorf über
Amt Grevesmühlen Land
 z.Hd. Herrn Jahnke
 Marktplatz 1
 23936 Grevesmühlen

Bad Doberan
 Bergen/Rügen
 Hamburg
 Kiel
 Neubrandenburg
 Potsdam
Schwerin

Schwerin, 25.05.2000 / 02.10.2015

Angebots-Nr. ASN15021

Angebot

Ausbau Gemeindestraße Tramm - Beisendorf

Gemäß Ihrer Anfrage und unserer nachfolgend aufgeführten Kosten- und Honorarermittlung erlauben wir uns, Ihnen folgendes Honorarangebot zu überreichen:

- Objektplanung Verkehrsanlagen
 - örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen (optional)
- bieten wir Ihnen an als

Honorarangebot brutto inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

16.165,34 €

Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und würden uns über eine Beauftragung freuen.

An unser vorliegendes Angebot sehen wir uns bis zum 31.12.2015 gebunden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jörg Goldschmidt
 Niederlassungsleiter

Anlagen

N:\ANGEBOTE\2000\ASN00015\ANGEBOT-RECHNUNG-MIC-20131.xls]2.2_Hon-Verkehr

Ausbau Gemeindestraße Tramm - Beisendorf

Honorarermittlung - Zusammenstellung

Honorarermittlung		EUR
1	Objektplanung Verkehrsanlagen gem. Anlage 2	9.262,62
2	Örtliche Bauüberwachung gem. Anlage 3	4.321,70
	Zwischensumme	13.584,32
	Nachlass pauschal	0,00
		0,0% auf Leistungen MIC
	Honorarangebot netto	13.584,32
	Mehrwertsteuer	19% 2.581,02
	Honorarangebot brutto	16.165,34

Gebühren für Katasterdaten, Bestandsauskünfte von Medienträgern u.ä. werden separat zum Nachweis abgerechnet.

Ausbau Gemeindestraße Tramm - Beisendorf

Objektplanung Verkehrsanlagen

Anlage zum Angebot vom 25.05.2000 / 02.10.2015

Umrechnung in Euro, Grundlage HOAI neueste Fassung

1. Honorarermittlung	Hon.Zone	Zuschlag mind-Satz=0% mittel=50%	Betrag	Betrag
			DM	EUR
Herstellungskosten	1	0	350.000,00	178.952,00
Abschläge nicht anrechenbarer Kosten				0,00
Summe anrechenbare Kosten				178.952,00
Honorarsatz nach HOAI 2013, § 48(1)				16.644,43

2. Angebot		HOAI-Satz	Angebot	Betrag	Betrag
LPH	Leistung	%	%	EUR	EUR
1	Grundlagenermittlung	2,00	0,00	0,00	
2	Vorplanung	20,00	0,00	0,00	0,00
3	Entwurfsplanung	25,00	10,00	1.664,44	
4	Genehmigungsplanung	8,00	2,00	332,89	1.997,33
5	Ausführungsplanung	15,00	11,00	1.830,89	
6	Vorbereiten der Vergabe	10,00	10,00	1.664,44	
7	Mitwirkung bei der Vergabe	4,00	4,00	665,78	4.161,11
8	Bauoberleitung	15,00	15,00	2.496,66	
9	Objektbetreuung u. Dokumentation	1,00	1,00	166,44	2.663,10
Summe		100,00	53,00		8.821,54
Nebenkosten			5,00		441,08
Zwischensumme					9.262,62
Umbauzuschlag gem. § 6 (2) HOAI 2013			0,00	9.262,62	0,00
Summe netto incl. Nebenkosten					9.262,62

Ausbau Gemeindestraße Tramm - Beisendorf Örtliche Bauüberwachung

Anlage zum Angebot vom 25.05.2000 / 02.10.2015

1. Honorarermittlung		Betrag	Betrag
		EUR	EUR
Herstellungskosten Verkehrsanlagen			178.952,00
Herstellungskosten Ingenieurbauwerke			0,00
Herstellungskosten Technische Ausrüstung			0,00
Abschläge nicht anrechenbarer Kosten			0,00
Summe anrechenbare Kosten			178.952,00
Leistungssatz		2,30%	4.115,90
2. Angebot		Angebot	Bausumme
LPH	Leistung	%	EUR
1	örtliche Bauüberwachung	2,30	178.952,00
Summe			4.115,90
Nebenkosten		5,00	205,80
Summe netto incl. Nebenkosten			4.321,70

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2015-112
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.10.2015 Verfasser: Holger Janke
Beratung und Beschluss zu Planungsleistungen, Ausbau der Lübecker Straße in Tramm		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
13.10.2015	Gemeindevertretung Roggenstorf	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, Aufträge an Ing.-Büros bis zur Leistungsphase 4 der HOAI zu vergeben, um die für das Einwerben von Fördermitteln erforderlichen Planungsunterlagen erstellen zu lassen.

Sachverhalt: Die vorhandene Lübecker Straße 2-12 soll ausgebaut und die Anbindung zum Dorfkern neu geordnet werden.

Für die Planung des Straßenausbaus hat die Gemeindevertretung zunächst 10.000,00 € in den HH 2015 eingestellt.

Am 06.10.2015 findet dazu ein Ortstermin mit dem Ing.-Büro Zimmer aus Klütz für den Straßenbau und dem Ing.-Büro Uhle aus Grevesmühlen für die erforderliche, naturschutzrelevante Ausgleichsbilanzierung statt.

Der Bürgermeister soll ermächtigt werden, die beiden Ing.-Büros mit den Leistungsphasen 1-4 in der Honorarzone II der HOAI zu beauftragen, um die Grundlagen für die Beantragung von Fördermitteln zu erarbeiten.

Da noch keine Kosten ermittelt wurden, liegen zur Sitzung keine Honorarangebote vor. In jedem Fall liegen die jeweiligen voraussichtlichen Honorarangebote über der finanziellen Entscheidungsgrenze des Bürgermeisters i. S. des § 7, Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Roggenstorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter dem Produktsachkonto 54101-096-018 sind im HH-Jahr 2015 10.000 € eingestellt.

Anlage/n: vorläufiger Lageplan

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2015-094
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 26.01.2015 Verfasser: Schulz, Katrin
Antrag des Mallentiner SV 64 e.V. auf finanzielle Zuwendung für das Jahr 2015		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
10.02.2015	Gemeindevertretung Roggenstorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes der Gemeinde Roggenstorf für das Jahr 2015, dem Mallentiner SV 64 e.V. eine finanzielle Zuwendung in Höhe von Euro für das Jahr 2015 zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 03.11.2014 stellte der Mallentiner SV 64 e.V., wie auch bereits in den Vorjahren, einen Antrag auf finanzielle Unterstützung seiner Arbeit für das Jahr 2015.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushalt 2015 eingestellt: 300,00 Euro

Anlage/n:

Antrag vom 03.11.2014

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Mallentiner SV 64 e.V.

MallentinerSV♦N. Bössow♦Wiesenweg 5 23936 Stepnitztal
Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen
Amt Grevesmühlen Land
Gemeinde Roggenstorf
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Nick Bössow
Wiesenweg 5
23936 Stepnitztal

Bankverbindung MSV 64 e.V.
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr. 1200030873
BLZ 140 510 00

Mallentin, 03.11.2014

Zuschuss für den Mallentiner SV

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Kinder und Jugendliche der Gemeinde Roggenstorf spielen beim Mallentiner SV Fußball. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, uns finanziell zu unterstützen. Gerade im Nachwuchsbereich wurden die Landeszuweisungen drastisch gekürzt und auch die Erhöhung der Strom- und Ölpreise machen unserem Verein stark zu schaffen, so dass wir dringend auf Ihre Unterstützung angewiesen sind.

Es wäre schön, wenn Sie uns im Haushalt 2015 einen Betrag zur Verfügung stellen könnten. Diese Mittel werden zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportgeländes, Schiedsrichtergebühren, Startgebühren und Versicherungsbeiträge benötigt.

Für Ihre Unterstützung vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Hajewski
N. Bössow

Wulff, Manuela

Von: Martina Hafemeister <m.hafemeister@schoenberger-land.de>
Gesendet: Dienstag, 4. November 2014 16:20
An: Schulz, Katrin; Wulff, Manuela
Betreff: Antrag des Mallentiner SV
Anlagen: b036_20141104161118 (b036).pdf

To: k.schulz@grevesmuehlen.de
m.wulff@grevesmuehlen.de

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2015-114
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.10.2015 Verfasser: Höft, Inka
Beschluss über die Anschaffung von Schaukästen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
13.10.2015	Gemeindevertretung Roggenstorf	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung von 5 Schaukästen zu einem Gesamtauftragswert von max. 3.500,00€.
2. Die Gemeindevertretung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung von max. 3.500,00 € aus dem Konto 11101-09100000-023 (Anschaffung von Schaukästen für die Ortsteile). Die Deckung erfolgt aus dem Konto 54101-09600000-003 (Ausbau Dorfstraße Rankendorf).

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Roggenstorf sollen auf Wunsch der Bürger 5 Schaukästen aufgestellt werden. Die Bürger sollen dadurch besser über Veranstaltungen und das Geschehen in der Gemeinde informiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auszahlung in Höhe von max. 3.500,00€ aus dem Konto 11101-09100000-023

Anlage/n:

-

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich